

2. 1. Kann trotz § 2 Abs. 2 St.G.B.'s bestraft werden, wer als Beamter der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes ein Vergehen gegen § 353a St.G.B.'s begangen hat, obgleich zur Zeit der Aburteilung an die Stelle der Kolonialabteilung das Reichs-Kolonialamt getreten ist?

2. Kann das Vergehen gegen § 353a Abs. 1 St.G.B.'s auch fahrlässig verübt werden?

3. Bestimmt sich der Umfang der in § 353a St.G.B.'s erwähnten Amtsverschwiegenheit nach § 11 des Reichsbeamtengesetzes?

4. Kann die Amtsverschwiegenheit verletzt werden, wenn der Beamte die geheim zu haltende Angelegenheit auch außeramtlich erfahren hat?

5. Welche Angelegenheiten sind ihrer Natur nach geheim zu halten?

6. Sind Urkunden, die sich an der Gerichtsstelle befinden, herbeigeschafftes Beweismaterial im Sinne des § 244 St.P.O., wenn sie in der Anklageschrift als Beweismittel bezeichnet oder von dem Angeklagten vor der Hauptverhandlung dem Gericht als Beweismittel überreicht sind?

Allerhöchster Erlaß, betr. die Errichtung eines Reichs-Kolonialamts, vom 17. Mai 1907 (R.G.Bl. S. 239).

Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 61) § 11, auch in der Fassung als Reichsbeamten-gesetz nach der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 (R.G.Bl. S. 245).

II. Straffenat. Ur. v. 20. Dezember 1907 g. R. II 792/07.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist durch das angefochtene Urteil vom 5. Juni 1907 mit 3 Monaten Gefängnis auf Grund der Feststellung bestraft, daß er zu Berlin im Oktober 1905 im Falle Ka.-Ki. als Beamter im Dienste des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, daß er ihm anvertraute Schriftstücke und deren Inhalt anderen widerrechtlich mitgeteilt habe. Dagegen ist er von der Anklage wegen zweier gleichartiger Vergehen in bezug auf das Rechtsgutachten des Wirklichen Geheimen Legationsrats v. F. über seine Gehaltsansprüche, begangen 1901/02 und Anfang März 1906, freigesprochen. Die königliche Staatsanwaltschaft greift die Freisprechung, der Angeklagte seine Verurteilung im Wege der Revision an.

I. 1. Der Angeklagte wurde . . . im Jahre 1898 in den Reichsdienst übernommen und erhielt zum 1. April 1900 die Stelle eines Bureauassistenten mit dem Titel „Geheimer Sekretariatsassistent“. Am 2. Februar 1905 wurde das förmliche Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet; er wurde vorläufig seines Dienstes enthoben und am 28. September 1905 von der Kaiserlichen Disziplinarkammer in Potsdam mit Dienstentlassung bestraft. Der Kaiserliche Disziplinarkhof in Leipzig bestätigte am 2. April 1906 die Dienstentlassung. Bis dahin war er also Beamter im Dienste des Auswärtigen Amtes.

Durch Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Errichtung eines Reichskolonialamtes, vom 17. Mai 1907 (R.G.B. S. 239) ist bestimmt, daß die bisher mit dem Auswärtigen Amte verbundene Kolonialabteilung nebst dem Oberkommando der Schutztruppen fortan eine besondere, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellte Zentralbehörde unter der Benennung „Reichskolonialamt“ zu bilden hat. Das Landgericht verneint die Anwendbarkeit des § 2 Abs. 2 St.G.B., wonach bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung das mildeste Gesetz anzuwenden ist, aus dem Grunde, weil sich nicht feststellen lasse, ob der Angeklagte bei der Neuorganisation im Auswärtigen Amte geblieben oder in das Reichskolonialamt mit übernommen worden wäre. In der

Tat schließt der bezeichnete Allerhöchste Erlaß die Anwendung des § 353a St.G.B.'s auf die dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen nicht aus.

Es ist die Ansicht vertreten worden<sup>1</sup>, daß auch nach diesem Erlasse die Beamten des neuen Reichs-Kolonialamtes im Sinne des durch die Novelle vom 26. Februar 1876 geschaffenen § 353a Beamte im Dienste des Auswärtigen Amtes seien. Die nach den Motiven des Gesetzesentwurfs maßgebenden Gründe träfen auch für sie zu. Die Leitung des Auswärtigen Amtes sei lediglich in zwei Teile gespalten, sachlich seien statt des bisherigen einen Staatssekretärs zwei angestellt; die Kolonialsachen seien von Anfang an, als auswärtige Angelegenheiten des Reichs, dem Auswärtigen Amte übertragen, noch ehe im Jahre 1890 eine besondere Kolonialabteilung errichtet worden. Wie die Beamten der Kolonialabteilung bearbeiteten nunmehr die Beamten des Reichs-Kolonialamtes auswärtige Angelegenheiten des Reichs; entscheidend könne nicht der Name, sondern nur die Sache sein. Sonst müßte der § 353a jeden Inhalt verlieren, wenn jede der bisherigen 4 Abteilungen des Auswärtigen Amtes zu einem eigenen Reichsamt unter besonderer Bezeichnung umgeschaffen werden würde. Eine Entscheidung hierüber ist nicht geboten. Denn gesetzt, der Erlaß hätte zur Folge, daß die Beamten des Reichs-Kolonialamtes nicht unter § 353a fielen, so würde aus ihm nicht folgen, daß gewisse Beamte des Auswärtigen Amtes von der Strafandrohung des § 353a ausgenommen wären. Das Tatbestandsmerkmal, die Eigenschaft als Beamter im Dienste dieses Amtes, ist dasselbe geblieben, nach wie vor unterliegt ein solcher Beamter der Strafvorschrift. Wie die Staatsakte der Dienstentlassung, Versetzung in den Ruhestand, Kündigung keine Straffreiheit eines Beamten bewirken, der ein Verbrechen oder Vergehen im Amte begangen hat, so tritt keine Straffreiheit ein, wenn ein Beamter bestimmter Gattung, der eine strafbare Handlung verübt hat, die nur von dieser Gattung von Beamten begangen werden kann, in einen anderen Zweig des Dienstes des Reichs oder eines Bundesstaates übernommen, insbesondere wenn ein Beamter des Auswärtigen Amtes nach Verübung eines Vergehens gegen § 353a einem anderen Geschäftskreise der Reichsverwaltung

<sup>1</sup> Hamm, D. Jur. Z. 1907 S. 755; Heilbron, Recht 1907 S. 732.

zugeteilt wird. Was von dem einzelnen Beamten gilt, das gilt auch bei Überführung einer Gruppe von Beamten in einen anderen Dienstbereich, hier der Beamten der Kolonialabteilung.

2. Der § 353a ist in dem Abschnitt 28 St.G.B.'s über Verbrechen und Vergehen im Amte eingeschoben. Die hier sich findenden Strafbestimmungen setzen in ihrem Tatbestande, soweit nicht ausdrücklich das Gegenteil gesagt ist, Vorsatz voraus; so auch die auf § 353a unmittelbar folgenden beiden Paragraphen, welche die Verletzung des Post- und Telegraphengeheimnisses umfassen und welche bei der Eröffnung oder Unterdrückung von Briefen, Paketen und Depeschen sowie bei der Benachrichtigung von dem Inhalt anvertrauter Depeschen den Vorsatz nicht besonders hervorheben. Das Strafgesetzbuch behandelt, abgesehen von den Übertretungen, regelmäßig die beiden Schuldformen des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit getrennt, indem die Fahrlässigkeit entweder in einem besonderen Paragraphen oder in einem besonderen Absätze unter Strafe gestellt wird (§§ 163. 222. 230. 309. 314. 316. 318. 326; Abs. 2 der §§ 121. 329. 345. 347). Im Abs. 2 des § 353a ist allerdings die Vorsätzlichkeit ausdrücklich hervorgehoben. Daraus folgt jedoch kein sicherer Schluß, daß sie im Abs. 1 nicht erforderlich sei. Die Strafe ist für die in beiden Absätzen bezeichneten Handlungen dieselbe. Es ist nicht wohl einzusehen, weshalb der Beamte des Auswärtigen Amtes, der fahrlässig eine ihm von seinem Vorgesetzten erteilte Anweisung unter Verletzung der Amtsverschwiegenheit einem anderen mitteilt, im ordentlichen Strafverfahren mit Gefängnis — bis zu 5 Jahren — oder mit Geldstrafe bis zu 5000 M bestraft werden sollte, während der Beamte einer auswärtigen Mission, der fahrlässig den ihm durch seine Vorgesetzten amtlich erteilten Anweisungen zuwiderhandelt, nur disziplinarisch verantwortlich ist. Daß die Fassung des § 353a eine sorgsamere hätte sein können, ergibt das Wort „widerrechtlich“ im Abs. 1; wer die Amtsverschwiegenheit verletzt, handelt stets widerrechtlich; dies hervorzuheben war unnötig.

Die Entstehungsgeschichte des § 353a (Drucksachen des Reichstags, II. Legislaturperiode 3. Session 1875/76 Nr. 54 S. 66. Nr. 159. 175. 181; Stenogr. Berichte S. 402. 1016. 1359) läßt nicht erkennen, daß Fahrlässigkeit zum Tatbestande genügen sollte. Das folgt nicht aus dem Zwecke der Vermeidung von „Gefahren, welche die

wichtigsten Beziehungen des Reichs zum Auslande schädigen, Ehre, Ansehen und Sicherheit des Reichs gefährden, mittelbar auf die Ruhe und Kreditverhältnisse des Inlandes einwirken und somit in vielfacher Richtung dem Reiche Nachteil und Gefahr bringen könnten“. Daß dieser Zweck durch Bestrafung der fahrlässigen Verübung des Vergehens in vollkommenerer Weise erreicht werden würde, ist kein durchschlagender Grund für die Annahme, daß nicht nur die bewußte Rechtswidrigkeit, sondern schon der Mangel an Sorgfalt über das Disziplinarstrafrecht hinaus nach gemeinem Strafrecht mit der angeführten Strafe bedroht sein sollte.

Mit Sicherheit läßt sich die im § 353a Abs. 1 nicht ausdrücklich ausgesprochene Strafbarkeit der Fahrlässigkeit nicht nachweisen. Der Ansicht der Königlichen Staatsanwaltschaft und des Oberreichsanwalts, daß das Vergehen auch durch fahrlässiges Zuwiderhandeln begangen werden könne, ist nicht beizutreten. Das Landgericht hat für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte die Mitteilung des v. F.'schen Gutachtens in Anlaß und während seines Prozesses gegen den Reichsfiskus und nach dessen rechtskräftiger Aburteilung an den Redakteur Sch. nicht für widerrechtlich gehalten, also nicht das Bewußtsein gehabt habe, seine Amtsverschwiegenheit zu verletzen. Die hierfür angeführten Gründe sind tatsächlicher Art und lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Der Revision gegen die Freisprechung ist daher der Erfolg zu versagen.

II. Auch die Revision des Angeklagten gegen seine Verurteilung ist unbegründet.

A. . . .

B. Das Urteil stellt fest: Der Angeklagte hat im Oktober 1905 dem Reichstagsabgeordneten und Schriftsteller M. G. eine Sammlung von Schriftstücken eingehändigt, darunter

a) einen Schriftsatz über angebliche Statsverletzungen mit wortgetreuer Abschrift einer Verfügung des Oberkommandos der Schutztruppen vom 24. Januar 1901, betreffend die Gewährung einer Pension an den früheren Hauptmann Ka., und mit einer Ausführung, worin die Anfrage des Oberkommandos an das Militärkabinett vom 2. und dessen Antwort vom 11. Dezember 1900, betreffend die Mitteilung der Bestrafung dieses Offiziers an den Reichstag, inhaltlich wiedergegeben ist,

b) als Anlagen des Schriftsatzes zwei auszugsweise Abschriften einer Beschwerde des Sekretärs Ki. vom 18. Juli 1901 über einzelne die Tätigkeit des Landeshauptmanns B. betreffende Vorgänge.

Der Angeklagte hat die Abschriften angefertigt und die Schreiben vom 2. und 11. Dezember 1900 eingesehen, als er im Februar 1901 die Ka.'schen und im Dezember 1901 die Ki.'schen Personalakten zur Erledigung einer dienstlichen Arbeit ausgehändigt erhalten hatte. Die Beschwerde des Sekretärs Ki. ist ihm auch von anderer, anonymer Seite bekannt geworden; ob vor oder nach der Einsicht der Urschrift und ob durch Übersendung einer teilweisen Abschrift, ist ungewiß. Der Angeklagte wußte aber zugestandenermaßen, daß ein anderer Beamter indiskret gewesen sein mußte und nur durch Mißbrauch seiner amtlichen Stellung in den Besitz der Abschrift der Ki.'schen Beschwerde gekommen sein konnte.

1. Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen im Amte finden, soweit erforderlich, ihre Ergänzung in dem für die Beamten sonst geltenden Rechte. Nach diesem bestimmt sich z. B., welche Handlung eine Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht enthält (§ 332); was Mißbrauch der Amtsgewalt ist (§ 339), wann Ausübung des Amtes vorliegt (§§ 340, 342), wie weit die Zuständigkeit zur Aufnahme öffentlicher Urkunden reicht (§ 348 St.G.B.'s). Ebenso bestimmt sich der Umfang der in § 353a erwähnten Amtsverschwiegenheit der Beamten im Dienste des Auswärtigen Amtes nach dem für diese Beamten außerhalb des Strafgesetzbuchs geltenden Rechte, also nach dem § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (auch in der Fassung vom 18. Mai 1907), einem Paragraphen, der übrigens den Begriff der Amtsverschwiegenheit (vorbehaltlich besonderer Gesetzesbestimmungen hierüber) derartig zutreffend erläutert, daß dieser Begriff mangels abweichender Vorschriften auch dann anzuwenden wäre, wenn er nicht geschriebenes Recht darstellte (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 35 S. 400; Entsch. in Straff. Bd. 28 S. 424). Die Ausführungen des Angeklagten und seines Verteidigers, welche aus der Begründung des Entwurfs und den Reichstagsverhandlungen zu § 353a eine Einschränkung auf politische Angelegenheiten ableiten wollen, sind unzutreffend.

2. Der erwähnte § 11 sagt: „Über die vermöge seines Amtes

ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist."

Die Verschwiegenheit wird auch dann nicht beobachtet, wenn der Beamte die Angelegenheit, deren Kenntnis er nur vermöge seines Amtes erlangt hat, einem anderen so darstellt, als ob er sie nur außeramtlich erfahren habe. Man könnte meinen: Wem eine Angelegenheit bekannt geworden ist, dem kann sie hinterher nicht noch einmal bekannt werden; folglich ist es für die Amtsverschwiegenheit eines Beamten, der vermöge seines Amtes mit einer Begebenheit bekannt geworden ist, unter allen Umständen gleichgültig, ob sie ihm später von anderer Seite mitgeteilt wird, und umgekehrt gestattet ihm seine außeramtliche Kenntnis die Bekanntgabe dauernd, auch nachdem spätere amtliche Wahrnehmungen die Wichtigkeit der Kenntnis bestätigt haben.

Allein der § 11 folgt dem Sprachgebrauch, wonach man auf verschiedenen Wegen dasselbe erfahren, aus verschiedenen Erkenntnisquellen mit demselben Vorgang bekannt werden kann. Er verlangt nur, daß die Ausübung des Amtes mindestens eine Quelle der Kenntnis ist. Sind mehrere solche Quellen vorhanden, so ist für die Verletzung der Amtsverschwiegenheit wesentlich, daß der Beamte sich bewußt ist oder bei gehöriger Sorgfalt bewußt sein muß, der Empfänger der Mitteilung werde in dieser die Rundgebung einer amtlichen Wahrnehmung erblicken. Die Bekanntgebung erscheint dann als eine solche, welche von einem mit der Sache dienstlich Vertrauten ausgeht, und erhält dadurch ein Gewicht, welches die Mitteilung einer Privatperson nicht haben würde. Aus der ausdrücklichen Erklärung des Beamten oder aus den Umständen kann hervorgehen, daß er keine amtliche Quelle verwertet. Bei Erwägung der Umstände, unter denen die Äußerung geschieht, ist in Betracht zu ziehen, in welchem Umfange die Angelegenheit bereits anderen bekannt ist, namentlich etwa durch öffentliche Verhandlungen der staatlichen oder kommunalen Körperschaften oder der Gerichte und durch Zeitungserörterungen. Keine Bedeutung hat das Bewußtsein des Äußernden, daß ein anderer Beamter, der die Begebenheit bekannt gemacht hat, dadurch die Amtsverschwiegenheit gebrochen habe. Zwar widerspricht

die Weiterverbreitung einer solchen Mitteilung der Pflicht des Beamten, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen (vgl. § 10 des Reichsbeamtengesetzes). Aber sie braucht nicht notwendig eine Verletzung der eigenen Amtsverschwiegenheit zu enthalten, weil sie möglicherweise derartig geschieht, daß der Empfänger der Mitteilung darin keine Eröffnung einer amtlichen Beobachtung finden kann.

3. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, sind nicht lediglich solche, deren Bekanntgebung dem Wohle des Reiches oder eines Bundesstaates Nachteil bereiten würde (vgl. § 376 B.P.D., § 53 St.P.D.), sondern auch alle, deren Mitteilung den staatlichen Zwecken der Förderung des Allgemeinwohls und des Wohles der einzelnen widerspricht, das Vertrauen zu den Behörden und Beamten beeinträchtigen kann, die Interessen der mit ihnen in Verkehr Tretenden gefährdet. Scharfe Grenzen lassen sich nicht ziehen. Eine gedeihliche Wirksamkeit der Behörden und Beamten erfordert in erheblichem Umfange die Geheimhaltung dessen, was von ihrer Amtstätigkeit nicht nach außen in die Erscheinung tritt, was nur für sie bestimmt ist, was nur bestimmte Personen betrifft. Es liegt daher keine Verkennung eines Rechtsbegriffs in der Auffassung des Landgerichts, wonach die Entscheidung über Pensionsansprüche eines früheren Offiziers, der Schriftwechsel zwischen Behörden über ein einzuschlagendes Verhalten, die Beschwerde eines Beamten mit Anschuldigungen gegen einen früheren Vorgesetzten als Angelegenheiten erachtet sind, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich war; ebensowenig in seiner Ansicht, daß die von anderer Seite erfolgte anonyme Mitteilung der Beschwerde des Sekretärs Ri. oder ihres Inhalts an den Angeklagten der Annahme einer Verletzung der Amtsverschwiegenheit durch ihn nicht entgegensteht.

Die Pflicht zur Wahrung des Dienstgeheimnisses kann dadurch wegfallen, daß die Angelegenheit von zuständiger Stelle amtlich bekannt gemacht wird. Der Angeklagte hat nun die Mitteilung, betreffend den früheren Hauptmann Ka., an den Reichstagsabgeordneten E. damit zu entschuldigen gesucht, daß alle Pensionsangelegenheiten zur Nachprüfung und Erteilung der Entlastung an den Rechnungshof

des Deutschen Reichs und von diesem an den Reichstag gingen und dadurch den Charakter des Geheimen verlor. Allein das Urteil sagt mit Recht, daß die gesetzlich vorgeschriebene Behandlung der Pensionierungen sie an sich noch nicht zu öffentlich bekannten mache. Die nach ihrer Natur geheim zu haltenden Sachen verlieren diesen ihren Charakter nicht dadurch, daß sie den zu ihrer Kenntnisnahme staatsrechtlich Berufenen bekannt werden.

Der Angeklagte verteidigt sich vor dem Revisionsgericht auch damit, daß jeder Staatsbürger berechtigt sei, eigene Angelegenheiten und solche, welche die Allgemeinheit beträfen, einem Volksvertreter mitzuteilen. Diese von ihm beanspruchte Befugnis schafft jedoch keinen strafrechtlichen Schuldausschließungsgrund und besteht nicht, soweit Rechtsätze etwas anderes bestimmen. Die Pflicht zur gewissenhaften Amtsausübung verbietet, daß ein Bureaubeamter aus seiner amtlichen Kenntnis vermeintliche Staatsüberschreitungen oder die bei seiner Behörde angezeigten strafbaren Handlungen einem einzelnen Reichstagsabgeordneten mitteilt. Der Angeklagte beruft sich schließlich auf Notwehr. Aber es ist klar, daß kein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff vorlag, der durch sein Verhalten hätte abgewehrt werden können. Daß der Angeklagte bei seinen fraglichen Mitteilungen an den Reichstagsabgeordneten G. sich bewußt war, der Amtsverschwiegenheit zuwider und widerrechtlich zu handeln, ist unanfechtbar für erwiesen erachtet.

Somit ist, auch unabhängig von den Schweigegeboten des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes vom 31. Dezember 1902, 9. September 1903 und 30. November 1904, deren Rechtswirksamkeit der Angeklagte namentlich mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnungs vom 12. Dezember 1894, betreffend die Verwaltung der Schutzgebiete (KolBl. S. 647) eingehend angreift, der Tatbestand des § 353a St.G.B.'s ohne Verletzung des materiellen Rechts und mit einer dem § 266 St.P.D. entsprechenden Begründung festgestellt. Die erkannte Strafe hält sich in den gesetzlichen Grenzen. . . .

III. Zu den Beschwerden des Angeklagten wegen Verletzung von Rechtsnormen über das Verfahren ist unter II A ausgesprochen worden:

Der bei der Strafkammer am 23. Mai 1907, also nach Eröffnung des Hauptverfahrens, eingegangene Schriftsatz des Angeklagten

von demselben Tage sagt: Als Beweismittel übergebe ich . . . b. „die Zukunft“, Jahrgang 1906 Nr. 46 mit „Ein Brief“ und „Antwort“. Die Revision erblickt darin, daß diese beiden Artikel nicht verlesen sind, eine Verletzung des § 244 und des § 377 Nr. 8 St.P.O.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts sind die in der Anklageschrift als Beweismittel bezeichneten Urkunden nur dann herbeigeschaffte Beweismittel im Sinne des § 244 St.P.O., wenn sie sich an der Gerichtsstelle befinden und ein Prozeßbeteiligter dem Gericht in der Hauptverhandlung den Willen zu erkennen gibt, also beantragt, daß sie als Beweismittel benutzt werden sollen, sei es zur Erbringung eines Urkundenbeweises, sei es zur Einnahme des Augenscheins. Denn erst dann erhält das erkennende Gericht davon Kenntnis, daß Beweismittel vorhanden sind, welche sofort benutzt werden können und nach dem Willen eines Prozeßbeteiligten auch benutzt werden sollen. Wenn früher vereinzelt eine abweichende Auffassung vertreten ist (Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 685), so kommt dies gegenüber der jetzigen übereinstimmenden Praxis aller Senate nicht mehr in Betracht. (Es folgen Belege hierfür.) Folgerichtig werden Urkunden, welche der Angeklagte vor der Hauptverhandlung als Beweismittel dem Gericht überreicht, hierdurch nicht zu herbeigeschafften Beweismitteln, weil das erkennende Gericht durch die Einreichung nicht damit bekannt wird, daß sie zur Stelle sind und benutzt werden sollen. Aus demselben Gesichtspunkt ist von dem IV. Strafsenate (Rechtspr. a. a. D. Bd. 7 S. 364), nachdem auf Antrag des Verteidigers von dem Schwurgerichtsvorsitzenden eine Auskunft des Standesbeamten nebst Ausfertigungen von Geburtsurkunden herangezogen war, der Auskunft und den Geburtsurkunden die Eigenschaft von herbeigeschafften Beweismitteln abgesprochen. Der Angeklagte hat, wie das Protokoll beweist, die Benutzung der beiden Artikel der „Zukunft“ als Beweismittel nicht in Antrag gebracht. Eine die Verletzung ablehnende Entscheidung des Gerichts ist nicht ergangen. Schon deshalb ist die Beschwerde unbegründet.

Der Ober-Reichsanwalt hat beantragt, der Revision der Staatsanwaltschaft stattzugeben.